

6.15

Satzung der Stadt Viersen über Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt des Stadtteiles Viersen vom 17.10.2013

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 am 15.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer hochwertigen Stadtbildqualität in der Viersener Innenstadt, welche durch einen klaren Stadtgrundriss mit geschlossener Baustruktur aus dem 19. und 20. Jahrhundert einschließlich herausragender Einzelbauwerke geprägt ist. Zum Schutz dieses historisch gewachsenen Stadtbildes und der städtebaulich bedeutsamen Straßen- und Platzräume werden durch die Bestimmungen dieser Satzung besondere gestalterische Anforderungen in unterschiedlicher Ausprägung an Werbeanlagen und Warenautomaten gestellt.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Viersener Innenstadt, begrenzt durch die Freiheitsstraße, die geplante Trasse des innerstädtischen Erschließungsrings (IER), die Hohlstraße und den Willy-Brandt-Ring. Der Innenstadtbereich wird in die folgenden Zonen eingeteilt:

- Zone 1: Geschäftsbereich
- Zone 2: Übergangsbereich
- Zone 3: Wohnbereich
- Zone 4: Sonderbereich

Die Zonen sind in der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NRW) sowie für Warenautomaten. § 13 Abs. 6 BauO NRW bleibt unberührt.

Abschnitt 2: Anforderungen im gesamten Satzungsbereich

§ 4

Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten haben sich hinsichtlich der Gestaltung und der Maßstäblichkeit in die Architektur der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, und in das Ortsbild einzufügen. Sie müssen sich nach Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterisch wichtige Fassadengliederungen (Fenster, Erker, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebel dreiecke, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen, Portiken, Säulen) nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für historisch bedeutende Fassaden.
- (2) Werbeanlagen und Warenautomaten an Baudenkmalern bzw. in deren unmittelbarer Umgebung unterliegen den speziellen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) und bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis gemäß § 9 DSchG.
- (3) Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- (4) Der Nutznießer der genehmigten Werbeanlage oder Warenautomat ist nach der Errichtung dazu verpflichtet, diese einer Wartung zu unterziehen und eventuelle Instandhaltungsarbeiten durchzuführen.

§ 5

Farbliche Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Die Verwendung sämtlicher fluoreszierender und reflektierender Farben, Verkehrsfarben sowie besonders greller Farben ist unzulässig. Zu den besonders grellen Farben gehören insbesondere folgende RAL-Nummern:
 - 1016 (Schwefelgelb),
 - 1018 (Zinkgelb),
 - 1026 (Leuchtgelb),
 - 1028 (Melonengelb),
 - 2000 (Gelborange),
 - 2001 (Rotorange),
 - 2005 (Leuchtorange),
 - 2007 (Leuchthellorange),
 - 3024 (Leuchttrot),
 - 3026 (Leuchthellrot),
 - 4003 (Erikaviolett),
 - 4005 (Blaulila),
 - 4008 (Signalviolett),
 - 4010 (Telemagenta).

- (2) Ausnahmen von Abs. 1 können zugelassen werden, wenn dies mit den öffentlichen Belangen - insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar ist und wenn es sich nur um untergeordnete Teile der Werbeanlage handelt (max. 20 % der Fläche der Werbeanlage).

§ 6

Beleuchtung von Werbeanlagen

- (1) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind unzulässig. Hierzu zählen insbesondere Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bildprojektionen, Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht.
- (2) Bei angestrahlten und selbstleuchtenden Werbeanlagen ist nur eine Verwendung von weißlichem oder gelblichem Leuchtmittel zulässig.

§ 7

Anbringungsort und Größe von Warenautomaten

- (1) Warenautomaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar aufgestellt oder angebracht werden, sind nur dann zulässig, wenn sie in einem engen sachlichen Bezug zu einem Handels- oder Dienstleistungsbetrieb stehen und unmittelbar an der Fassade des Betriebsgebäudes angebracht werden.
- (2) Das Anbringen von Warenautomaten an Türen und Toren ist unzulässig. Ein Warenautomat darf nicht größer als 0,80 qm sein.

§ 8

Flächenberechnung

Die Fläche von Einzelbuchstaben errechnet sich aus der Summe der die einzelnen Buchstaben umgrenzenden Rechtecke

§ 9

Ausnahmen im Einzelfall

Ausnahmen von den §§ 11, 12, 15, 16, 19 und 20 können zugelassen werden, wenn sie mit den öffentlichen – insbesondere mit stadtgestalterischen und städtebaulichen– Belangen vereinbar sind.

Abschnitt 3: Anforderungen in den einzelnen Zonen

Zone 1: Geschäftsbereich

§ 10

Gestaltungsziel im Geschäftsbereich

Die Zone 1 – Geschäftsbereich wird überwiegend durch Geschäfte, Dienstleistungen und sonstige private und öffentliche Einrichtungen geprägt, was zu einer besonders hohen Dichte von großen, auffälligen und mitunter raumgreifenden Werbeanlagen führt. Die nachfolgenden Regelungen sollen dazu beitragen, das historisch gewachsene Stadtbild mit seiner typischen Architektur zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

§ 11

Anbringungsort

- (1) Werbeanlagen sind nur an straßenseitigen Fassaden und dort nur bis zur Unterkante der Fenster des zweiten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 9,0 m über der davor liegenden Erschließungsfläche zulässig.
- (2) Das Anbringen von Werbeanlagen an Vorbauten wie Balkonen und Erkern ist unzulässig.
- (3) Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen oder über mehrere Gebäude hinweggeführt werden.

§ 12

Größe und Ausladungen

- (1) Bei flach auf der Fassade angebrachten Werbeanlagen (Flachwerbeanlagen) ist je lfd. m Straßenfrontlänge des Gebäudes eine Ansichtsfläche der Werbeanlagen von höchstens 0,5 qm zulässig. Die zulässige Tiefe ist auf 0,5 m begrenzt. Für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung gilt dies separat für jedes Geschoss.
- (2) Bei winklig zur Gebäudefront anzubringenden Werbeanlagen (Ausstecker) darf die Auskragung inkl. Befestigung 1,20 m nicht überschreiten. Die zulässige Größe einer Ansichtsfläche ist auf 1,25 qm begrenzt. Die Stärke der Werbeanlage darf 0,25 m nicht überschreiten. Insgesamt sind nicht mehr als zwei Ausstecker pro Gebäudefront zulässig. Bei würfelförmigen, kugelförmigen oder ähnlichen räumlichen Aussteckern ist die zulässige Größe einer Ansichtsfläche auf 1,00 qm begrenzt.
- (3) Hinweisschilder dürfen je Nutznießer eine Größe von 0,3 qm nicht überschreiten. Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sind in einer Gruppe zusammenzufassen und in Material, Farbe und Größe einheitlich zu gestalten. Sie sind an den Gebäudeeingängen zu platzieren.

§ 13

Besondere Werbeanlagen

- (1) Pylone und Stelen sind nur bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig.

- (2) Wechselwerbeanlagen und sonstige Anschlagflächen für Plakatwerbung größer als DIN A 1 sind unzulässig. Ausgenommen ist zeitlich begrenzte Werbung für Wahlen, kirchliche, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen.
- (3) Schaukästen an Gebäuden sind nur für kommunale und kirchliche Mitteilungen, Vereinsmitteilungen und Mitteilungen für gastronomische Betriebe zulässig. Sie dürfen eine Ansichtsfläche von 0,35 qm nicht überschreiten.
- (4) Flächig auf dem Schaufenster aufgebrachte Werbung im Erdgeschoss ist zulässig, sofern die Fläche höchstens 25 % der Schaufensterfläche beträgt.

Zone 2: Übergangsbereich

§ 14

Gestaltungsziel im Übergangsbereich

Die Zone 2 – Übergangsbereich ist durch kleinräumiges Nebeneinander von Wohn- und Gewerbenutzungen geprägt. Die nachfolgenden Regelungen sollen dazu beitragen, ein geordnetes, gemischt genutztes Stadtbild zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

§ 15

Anbringungsort

- (1) Werbeanlagen sind nur an straßenseitigen Fassaden und dort nur bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,0 m über der davor liegenden Erschließungsfläche zulässig.
- (2) Das Anbringen von Werbeanlagen an Vorbauten wie Balkonen und Erkern ist unzulässig.
- (3) Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen oder über mehrere Gebäude hinweggeführt werden.

§ 16

Größe und Ausladungen

- (1) Bei Flachwerbeanlagen ist je lfd. m Straßenfrontlänge des Gebäudes eine Ansichtsfläche der Werbeanlagen von nicht mehr als 0,4 qm zulässig. Die zulässige Tiefe ist auf 0,25 m begrenzt.
- (2) Bei Aussteckern darf die Auskragung inkl. Befestigung 1,00 m nicht überschreiten. Die zulässige Größe einer Ansichtsfläche ist auf 0,90 qm begrenzt. Die Stärke der Werbeanlage darf 0,25 m nicht überschreiten. Insgesamt sind nicht mehr als zwei Ausstecker pro Gebäudefront zulässig. Bei würfelförmigen, kugelförmigen oder ähnlichen räumlichen Aussteckern ist die zulässige Größe einer Ansichtsfläche auf 0,80 qm begrenzt.
- (3) Hinweisschilder dürfen je Nutznießer eine Größe von 0,3 qm nicht überschreiten. Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sind in einer Gruppe zusammenzufassen und in Material, Farbe und Größe einheitlich zu gestalten. Sie sind an den Gebäudeeingängen zu platzieren.

§ 17 Besondere Werbeanlagen

- (1) Pylone und Stelen können entlang der Freiheitsstraße, des Willy-Brandt-Ringes und der geplanten Trasse des Innerstädtischen Erschließungsringes (IER) – Abschnitt zwischen Gladbacher Straße und Freiheitsstraße – zugelassen werden. Die Anlagen dürfen eine Höhe von 6,00 m nicht überschreiten und dürfen nur im Abstand von mindestens 100 m errichtet werden.
- (2) Wechselwerbeanlagen und sonstige Anschlagflächen für Plakatwerbung größer als DIN A 1 sind unzulässig. Ausgenommen ist zeitlich begrenzte Werbung für Wahlen, kirchliche, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen.
- (3) Schaukästen an Gebäuden sind nur für kommunale und kirchliche Mitteilungen, Vereinsmitteilungen und Mitteilungen für gastronomische Betriebe zulässig. Sie dürfen eine Ansichtsfläche von 0,35 qm nicht überschreiten.
- (4) Flächig auf dem Schaufenster aufgebrachte Werbung im Erdgeschoss ist zulässig, sofern die Fläche höchstens 25 % der Schaufensterfläche beträgt.

Zone 3: Wohnbereich

§ 18 Gestaltungsziel im Wohnbereich

Die Zone 3 – Wohnbereich ist durch weit überwiegende Wohnnutzung geprägt. Als innenstadtnahe Wohngebiete unterliegen sie einem erhöhten Ansiedlungsdruck wohnungsfremder Nutzungen. Die nachfolgenden Regelungen sollen dazu beitragen, das vorhandene erhaltenswerte Stadtbild zu schützen.

§ 19 Anbringungsort

- (1) Werbeanlagen sind nur an straßenseitigen Fassaden und dort nur bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,0 m über der davor liegenden Erschließungsfläche zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind nur an Gebäudefassaden und an der Stätte der Leistung zulässig. Liegt die Stätte der Leistung nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche, kann eine Werbeanlage ausnahmsweise an der zur öffentlichen Verkehrsfläche gelegenen Gebäudeseite zugelassen werden, wenn die Stätte der Leistung in einem rückwärtigen Teil des selben Grundstücks liegt und die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (3) Das Anbringen von Werbeanlagen an Vorbauten wie Balkonen und Erkern ist unzulässig.
- (4) Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen oder über mehrere Gebäude hinweggeführt werden.

§ 20 Größe und Ausladungen

- (1) Bei Flachwerbeanlagen ist je lfd. m Straßenfrontlänge des Gebäudes eine Ansichtsfläche der Werbeanlagen von nicht mehr als 0,2 qm zulässig. Die zulässige Tiefe ist auf 0,25 m begrenzt.
- (2) Bei Aussteckern darf die Auskrägung inkl. Befestigung 0,80 m nicht überschreiten. Die zulässige Größe einer Ansichtsfläche ist auf 0,50 qm begrenzt. Die Stärke der Werbeanlage darf 0,25 m nicht überschreiten. Insgesamt sind nicht mehr als zwei Ausstecker pro Gebäudefront zulässig. Bei würfelförmigen, kugeligkugelförmigen oder ähnlichen räumlichen Aussteckern ist die zulässige Größe einer Ansichtsfläche auf 0,40 qm begrenzt.
- (3) Hinweisschilder dürfen je Nutznießer eine Größe von 0,3 qm nicht überschreiten. Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sind in einer Gruppe zusammenzufassen und in Material, Farbe und Größe einheitlich zu gestalten. Sie sind an den Gebäudeeingängen zu platzieren.

§ 21 Besondere Werbeanlagen

- (1) Pylone und Stelen sind unzulässig.
- (2) Wechselwerbeanlagen und sonstige Anschlagflächen für Plakatwerbung sind unzulässig. Ausgenommen ist zeitlich begrenzte Werbung für Wahlen, kirchliche, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen.
- (3) Schaukästen an Gebäuden sind nur für kommunale und kirchliche Mitteilungen, Vereinsmitteilungen und Mitteilungen für gastronomische Betriebe zulässig. Sie dürfen eine Ansichtsfläche von 0,35 qm nicht überschreiten.
- (4) Flächig auf dem Schaufenster aufgebrachte Werbung im Erdgeschoss ist zulässig, sofern die Fläche höchstens 15 % der Schaufensterfläche beträgt.

Zone 4: Sonderbereich

§ 22 Gestaltungsziel im Sonderbereich

In der Zone 4 – Sonderbereich sind gestaltungsbedingte Ausstrahlungen von Werbeanlagen in die anderen Zonen der Satzung, welche sich negativ auf das Stadtbild auswirken, zu vermeiden.

§ 23 Besondere Werbeanlagen

Wechselwerbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 5 m² sind nur entlang der Freiheitsstraße zulässig.

Abschnitt 4: Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung nicht zulässige Werbeanlage aufstellt oder anbringt, oder wer eine Werbeanlage unzulässig verändert, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 BauO NRW, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlichung im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 39 vom 31.10.2013



Anlage zur Satzung der Stadt Viersen über Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt
des Stadtteiles Viersen vom 17.10.2013
- Zonierung des Satzungsgebietes -

